

Förderrichtlinien

Förderrichtlinien der Gesundheitszentrum Bad Laer Stiftung

Die gemeinnützige Stiftung wurde 2002 von Apotheker Johannes Mönter und seiner Familie gegründet.

Erklärtes Ziel ist die Förderung des Gesundheitswesens. Durch laufende oder einmalige Zuwendungen werden laut Stiftungssatzung Organisationen, Einrichtungen und Initiativgruppen bei ihrer Gesundheits- und Patientenarbeit unterstützt. So dient die Stiftung dazu, insbesondere innovative Gesundheitsprojekte mit Pilotcharakter, die nicht mehr aus öffentlicher Hand bzw. von den Kostenträgern finanziert werden können, zu fördern.

I. Fördergrundsätze

Ziel der Förderung ist es, jährlich Maßnahmen und Einrichtungen gemeinnütziger oder kommerzieller Träger finanziell zu unterstützen. In Ausnahmefällen kann sich die Förderung über mehrere Jahre erstrecken.

Vorrangig werden jedoch Projekte gemeinnütziger Einrichtungen unterstützt. Hierbei sollte es sich nach Möglichkeit um innovative Projekte handeln, die einen gewissen Pilotcharakter aufweisen. Ferner werden Projekte der Betreuung und Pflege gefördert aber auch solche, die sich mit einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem öffentlichen Gesundheitswesen befassen.

In Ausnahmefällen werden einzelne Personen unterstützt, die in besonderem Maße vom Gesundheitswesen betroffen sind.

Die Stiftung fördert im Allgemeinen keine Projekte, die keinen Pilotcharakter haben oder der Finanzierung des operativen Geschäfts dienen sollen. Vorhaben, die vor Antragstellung begonnen wurden, werden in der Regel ebenfalls nicht gefördert.

II. Förderung und Förderhöhe

Einen pauschalen Förderbetrag gibt es nicht. Über die Höhe der Förderung entscheidet der Stiftungsvorstand. In der Regel wird maximal ein Betrag von 30.000 € pro Projekt ausgeschüttet. Ausnahmen sind jedoch möglich.

Eine Förderung ist auch dann möglich, wenn zusätzlich andere Fördergelder beantragt wurden. Eine 100%-Förderung wird jedoch nur erwägt, wenn andere Optionen nicht erkennbar sind.

III. Antragstellung

Um eine Förderung zu erhalten, muss bei der Gesundheitszentrum Bad Laer Stiftung ein Antrag auf Förderung angefordert werden. Dieser wird umgehend an den Antragsteller versandt. Die Förderung geschieht in der Regel 1-mal jährlich allerdings ist eine Förderung auch während des Jahres möglich. Über den Zeitpunkt der Förderung entscheidet der Vorstand nach Einsichtnahme in den Antrag.

Der Antrag muss vollständig und korrekt ausgefüllt werden, wobei die Stiftung hierbei Hilfestellung leisten kann. Dem Antrag müssen alle notwendigen und geforderten Unterlagen beigefügt sein. Die Anforderung weiterer Unterlagen, die zur Bearbeitung des Antrags notwendig sind, bleibt der Stiftung vorbehalten. Antragschluss ist jeweils der 1. November jeden Jahres (die Entscheidung fällt Ende November).

Solange noch keine elektronische Antragstellung möglich ist, muss der Antrag im Original und zusätzlich einer Kopie eingereicht werden.

IV. Auszahlung und Nachweis

Die bewilligte Förderung wird durch die Geschäftsstelle der Gesundheitszentrum Bad Laer Stiftung ausgezahlt. Es muss die rechtsverbindliche Erklärung abgegeben werden, dass die Förderung eine zweckgebundene Verwendung findet. Der Förderungsempfänger ist zur Vorlage eines endgültigen Verwendungsnachweises verpflichtet. Dieser besteht aus dem ausgefüllten Formular „Verwendungsnachweis“ und einem Projektbericht. Das Formular „Verwendungsnachweis“ wird dem Förderungsempfänger mit dem Bewilligungsbescheid zu geschickt. Die Stiftung behält sich vor, die Verwendung der Mittel zu prüfen oder prüfen zu lassen.

V. Rücknahme und Rückzahlungspflicht

Die Stiftung kann sich die Möglichkeit vorbehalten, die Bewilligung der Förderung zurückzunehmen. Werden etwa zwischen Bewilligung und Auszahlung Umstände bekannt, die schon zum Bewilligungszeitpunkt vorlagen und deren Kenntnis zur Ablehnung des Antrags geführt hätte, so kann in einem solchen Fall eine Rücknahme erfolgen. Werden derartige Umstände nach der Auszahlung bekannt oder treten sie danach ein, so ist der Förderungsempfänger verpflichtet, die ausgezahlte Förderung zurück zu erstatten.

VI. Kein Rechtsanspruch auf Förderung

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

VII. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung zum 01. September 2009 in Kraft. Sie gelten weiter für alle Förderungen, die die Stiftung seit Gründung geleistet hat.